

Wien, 28. November 2022

Stellungnahme zum Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom und Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger und Einkommensteuergesetz

Bezugnehmend auf den als Initiativantrag vorliegenden Entwurf des Gesetzes nimmt Kleinwasserkraft Österreich wie folgt Stellung:

Kleinwasserkraft Österreich ist bewusst, dass dieser Gesetzesentwurf auf Basis von EU-Beschlüssen notwendig ist, hätte sich aber eine mehr auf den Ausbau der Erneuerbaren fokussierte Positionierung Österreichs auf EU-Ebene diesbezüglich erhofft. Österreich hätte sich zum Beispiel den Positionen Estlands und Litauens anschließen und sich somit explizit für raschen Erneuerbaren Ausbau aussprechen sollen und sich zudem aktiv gegen die Bevorzugung von fossilen Energie-Konzernen einsetzen müssen.

Während es für Kleinwasserkraft Österreich nachvollziehbar ist, dass die enormen Energiekosten die für Bevölkerung und Unternehmen eine teilweise kaum bewältigbare Herausforderung darstellen, die staatliches Handeln unabdingbar machen, sehen wir die gewählten Maßnahmen allerdings äußerst kritisch. Eingriffe in die Umsätze von Unternehmen ohne die tatsächliche Ertragssituation auch langfristig im Blick zu haben sind aus unserer Sicht jedenfalls abzulehnen. Wichtig bleibt die bisherige Prämisse, dass sozial- und wirtschaftspolitische Themen auch in diesem Bereich und nicht im Strom- bzw. Energiebereich zu lösen sind. Dies insbesondere dann, wenn wie in der aktuellen klima- und geopolitischen Situation sowohl Effizienzsteigerung und Einsparung, als auch der Ausbau europäisch-heimischer erneuerbarer Stromproduktion gemeinsam mit Speicher- und Transportkapazität dringend geboten ist. Denn die Preiskrise ist im Kern mitverursacht durch ein viel zu langes sorgloses Festhalten an fossilen Energieträgern und dem folglich zu zögerlichen Ausbau der erneuerbaren Energieträger und der Netzinfrastruktur.

Begrüßt wird, dass der Spielraum, denn die EU gibt im Hinblick auf die Ausnahme von Anlagen mit einer Leistung unter 1 MW sowie die Abschöpfung von 90 anstatt 100 % der über der Schwelle liegenden Erlöse wahrgenommen wird. Gleichzeitig wird die Verlängerung der Gültigkeit von 30.6.2023 auf 31.12.2023 sowie die Reduktion des Schwellenwertes auf 140,- anstatt 180 Euro je Megawattstunde abgelehnt, da damit zu einer Verstärkung der Benachteiligung der Erneuerbaren Erzeugung gegenüber fossilen Unternehmen (die einzig hinsichtlich des Gewinnes und dabei mit großzügigen Spielräumen und Gewinnmargen betroffen sind) und einer Verunsicherung von Investoren und finanzierenden Geldgeber durch großteils nachträgliche Eingriffe in bestehende Verträge beigetragen wird.

Die Einbeziehung von Eigenverbrauch verbundener Unternehmen stellt hier zudem eine massive Benachteiligung von progressiven Unternehmen dar, die bereits vorzeitig auf Erneuerbare Energien als Standortfaktor und im Hinblick auf die Versorgungssicherheit gesetzt haben.

Gleichzeitig hat diese Regelung das Potenzial für manche Unternehmen, die mit stabilen, niedrigen Stromkosten aus verbundenen Unternehmen kalkuliert haben, existenzbedrohend zu sein.

Ebenfalls notwendig ist die Einbeziehung jener Kosten, die auch für die Erzeuger massiv gestiegen sind – und teilweise in den anderen Mitgliedsstaaten nicht anfallen – wie zB Netzverlustentgelte, Systemdienstleistungsentgelt, etc. um nicht erneut die heimische Erzeugung gegenüber Importen schlechter zu stellen.

Wir ersuchen daher dringend die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

Ad § 2 Abs. 5: *die Veräußerung von Strom, der in inländischen **Speicher- oder Pumpspeicherkraftwerken** erzeugt wird.*

Ergänzung um Speicherkraftwerke. Hier werden ansonsten potenziell Anreize für eine Verlagerung der Produktion in andere Zeiträume als Elektrizitätswirtschaftlich sinnvoll, gesetzt.

Ad § 2 Abs. 6 (neu): *die Lieferung von Strom innerhalb von Energiegemeinschaften.*

Auch die Lieferung von Strom innerhalb von Energiegemeinschaften sollte hier explizit ausgenommen werden.

Ad § 3 Abs. 1

- Der Geltungszeitraum der Abschöpfung ist entsprechend den Vorgaben der EU Verordnung mit 30.06.2023 zu begrenzen.
- Zukäufe zur Deckung von Lieferpflichten sind jedenfalls von dieser Bestimmung auszunehmen, da diese de facto den Eigenproduktionskosten gleichzusetzen sind. Die Anrechnung der Aufwendungen für Zukaufspreise zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen muss anrechenbar sein.

Folgende Formulierung wird daher vorgeschlagen:

„§ 3 (1) Bemessungsgrundlage für den EKB-S ist die Summe der monatlichen Überschusserlöse aus der Veräußerung von Strom gemäß § 1 Abs. 3, die zwischen dem 1. Dezember 2022 und dem 30. Juni 2023 erzielt wurde. Die Bemessungsgrundlage beinhaltet auch das Ergebnis von Preissicherungsmaßnahmen mittels Stromhandels-Kontrakten, die in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Absicherung der Erzeugungserlöse stehen inkl. Kosten für Ausgleichsenergie und Rückdeckung wegen mangelnder Produktion. Nebenkosten und sonstige, nicht im Zusammenhang mit der Preissicherung stehende Aufwendungen können nicht berücksichtigt werden.“

Ad § 3 Abs 4 *„~~Veräußert der Beitragsschuldner Strom im Sinne des § 1 Abs. 3 an verbundene Unternehmen, sind als Markterlöse für den Verkauf und die Lieferung von Strom jene Beträge anzusetzen, die marktüblichen Konditionen mit fremden Dritten auf derselben Stufe der Lieferkette entsprechen.~~“*

Diese Regelung führt bei der klassischen Konstellation von Gewerbebetrieb und Kleinwasserkraftanlage (aber auch PV, Biogas, etc.) im Falle von ausgelagerter Stromerzeugung dazu, dass Unternehmen die bereits vorzeitig auf Erneuerbare Energien als Standortfaktor und im Hinblick auf die eigene Versorgungssicherheit gesetzt haben, nun massiv benachteiligt werden und Zahlungen für nie realisierte angebliche „Übererlöse“ leisten müssen.

Die langfristig stabilen Stromkosten fanden aber üblicherweise in die Kalkulation der im Gewerbebetrieb erzeugten Produkte Eingang. So wird sowohl der Standortfaktor Erneuerbare Stromerzeugung als auch die Energiewende als solche konterkariert, Produkte verteuert und Verlust erzeugt!

Zusätzlich kann dies für entflechtete EVUs die Produktion und Vertrieb naturgemäß getrennt haben die Folge haben, dass diese aufgrund dieser Regelung innerhalb der Gruppe keine niedrigeren Preise mehr verrechnen können. Somit muss dies auch im Handel&Vertrieb zu steigenden Kosten und dementsprechend steigenden Preisen führen.

Wir schlagen daher die Streichung des § 3 Abs 4 vor. Sollte der Absatz nicht gestrichen werden, so ist eindeutig festzulegen, dass für den Drittvergleich die marktüblichen Konditionen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses anzusetzen sind.

ad §4 Absatzbetrag:

Es ist dem faktischen Umstand, dass häufig Energieerzeugungsanlagen in selbständigen rechtlichen Einheiten (SPVs) Strom produzieren und die Entwicklung und Errichtung neuer Anlagen und somit die relevanten Investitionen in anderen Gesellschaften einer Unternehmensgruppe erfolgen, dringend Rechnung zu tragen. Es muss eine Konzernbetrachtung erfolgen um die Ziele dieses Gesetzes – namentlich die Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energie – zu erreichen. Daher ist gesetzlich zu verankern oder im Verordnungsweg zu erlassen, dass der Absatzbetrag für begünstigte Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz auf Basis von Investitionen der gesamten Unternehmensgruppe (laut § 189a Z 6-8 UGB) berechnet wird, unabhängig davon ob die Investition in der Betreiber/Muttergesellschaft oder in einer anderen Gesellschaft der Unternehmensgruppe oder eines assoziierten Unternehmens getätigt wird. Es sollte außerdem klar gestellt werden, dass „Investitionen in erneuerbare Energien“ weit gefasst ist und unter anderem auch Investitionen außerhalb Österreichs erfasst sind. Außerdem sollte verankert sein, dass Aktivierbarkeit reicht (und eine Aktivierung nicht erfolgen muss).

Ad § 5 Abs 1 „Beitragsschuldner ist der Betreiber einer Erzeugungsanlage im Sinn des § 7 Abs. 1 Z 20 EWOOG 2010 mit einer *installierten Kapazität aktuellen elektrischen Engpassleistung* am Übergabepunkt von mehr als 1 MW, *mit der Erzeugung dieser Anlage.*“

Hier ist statt dem Begriff „Kapazität“ der Begriff „Engpassleistung“ anzuwenden und dabei auf die aktuellen Werte (eventuell entsprechend des Netzzugangsvertrages) abzustellen. Zusätzlich

ist klar zu stellen, dass es sich nur um die elektrische Engpasseleistung handelt und man sich nur auf die jeweilige Anlage über 1 MW bezieht und nicht beispielsweise kleinere PV-Anlagen die ebenfalls betrieben werden auch unter die Beitragspflicht fallen.

Ad § 7 „Vom Beitragsschuldner sind der E-Control in innerhalb von **zwei sechs** Wochen alle Auskünfte zu beantworten sowie alle angefragten Unterlagen vorzulegen.“:

Die Frist ist auf sechs Wochen zu verlängern (vglbar. USt-Voranmeldung: Frist 45 Tage).

Ad § 8 Abs 3

Hier sind nur Termine für die Übermittlung der Daten und Unterlagen sind nur für den Zeitraum bis 31. März 2023 vorgesehen. Termine für die restliche Laufzeit sind jedenfalls im Gesetz zu definieren.

Ad § 9 Abs 1 Z 1 „die Voraussetzungen samt Inlandsbezug für den Absatzbetrag für begünstigte Investitionen gemäß § 4“:

Eine Verordnung darf die Definition der Investitionen jedenfalls nicht vorab zu eng fassen, um keine Benachteiligung einzelner Technologien zu bedingen.

Ergänzend wird auf die Stellungnahme des EEÖ verwiesen.

Für den Verein Kleinwasserkraft Österreich mit der Bitte um Berücksichtigung

Dr. Paul Ablinger
Geschäftsführer

Christoph Wagner
Präsident